

Anhörung im Innenausschuss zum Thema Wohnungseinbruchdiebstahl

DPoIG NRW fordert in der Stellungnahme zum Thema grundlegende Reformen

Die Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sprechen eine eindeutige Sprache. Die Entwicklung im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls (WED) ist verheerend.

Die Gesamtzahl der erfassten Taten im Bereich des WED liegt in Nordrhein-Westfalen bei 62 362. Das entspricht einer Steigerung um 18,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und stellt zugleich den höchsten jemals ermittelten Wert in diesem Deliktsfeld in Nordrhein-Westfalen dar.

Die CDU-Fraktion im Landtag von NRW hat diesen Umstand aufgegriffen und einen Antrag mit dem Titel „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls“ (Drucksache 16/12344) in den Landtag eingebracht.

In der Antragsbegründung stellt die CDU-Fraktion fest, dass in NRW mehr Wohnungseinbrüche verübt werden als in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt zusammen.



> Eine „aufgebrochene“ Terrassentür – für die Betroffenen der Beginn einer schrecklichen Gewissheit. Für die Polizei eventuell ein wichtiger Spurenläufer, der fachlich korrekt bearbeitet werden muss.

In diesen Bundesländern leben zusammengerechnet jedoch 30 Millionen Menschen mehr als in Nordrhein-Westfalen.

Zudem beklagt die CDU-Fraktion, dass die Aufklärungsquote in diesem wichtigen Deliktsbereich lediglich bei 13,8 Prozent liege und in der Großstadt Köln sogar bei nur 7,8 Prozent.

Die CDU bemängelt darüber hinaus, dass sich die Zahlen im Bereich des WED seit dem Amtsantritt von Ralf Jäger um 39 Prozent erhöht haben. Sie fordert den Minister auf, die Polizei insbesondere im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und weniger im Bereich von „Blitzmarathons“ einzusetzen.

Diese Forderung verknüpft die CDU-Fraktion mit einem Forderungskatalog zur Bekämpfung des WED, welcher von der Landesregierung umgesetzt werden soll.

Durch nachfolgende Maßnahmen soll die Wende im Bereich der Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls erzielt werden:

1. **Verdoppelung der Anzahl der Ermittlungskommissionen**
2. **„Erster Angriff“ durch feste Teams mit klar definierten Aufgaben**
3. **Schleierfahndung ermöglichen**

4. **Zeitnaher landesweiter Einsatz von „Predictive Policing“**

5. **Sicherheitskooperation mit angrenzenden Bundesländern**

6. **Verbesserte Zusammenarbeit in der Euregio**

7. **Sofortiger Verzicht auf sinnlose Blitzmarathons**

Im Rahmen einer Expertenanhörung nahm die DPoIG NRW Stellung zum Antrag der CDU-Fraktion.

Die wichtigsten Aspekte des Antrags werden nachfolgend dargestellt.

Impressum:

Redaktion:

Sascha Gerhardt (v. i. S. d. P.)

Tel. 0163.1597230

E-Mail: redakteur@dpolg-nrw.de

Landesgeschäftsstelle:

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12

47228 Duisburg

Tel. 02065.701482

Fax 02065.701483

Internet: www.dpolg-nrw.de

ISSN 0723-1822

■ Verdoppelung der Anzahl der Ermittlungskommissionen

Die CDU-Fraktion fordert, die Anzahl der Ermittlungskommissionen zu verdoppeln, weil diese die effektivste Form der Anhebung der Aufklärungsquote darstelle.

Durch Ermittlungskommissionen könnten im Einzelfall Deliktserien von 100 bis 250 Straftaten retrograd aufgeklärt werden.

Der Vorteil der längerfristig angelegten Kommissionen liege hauptsächlich darin, dass insbesondere banden- beziehungsweise

gewerbsmäßige Tatbegehungsweisen gerichtsverwertbar nachgewiesen werden könnten. Daher führe die Ermittlungsarbeit derartiger Kommissionen regelmäßig zur Verhängung von Untersuchungshaft und anschließenden Freiheitsstrafen von drei bis sechs Jahren.

Obschon die Arbeit der Kommissionen sehr erfolgreich ist, wurden nach Angaben der CDU Fraktion im Jahr 2015 lediglich 35 Ermittlungskommissionen zur Bekämpfung des WED eingerichtet.

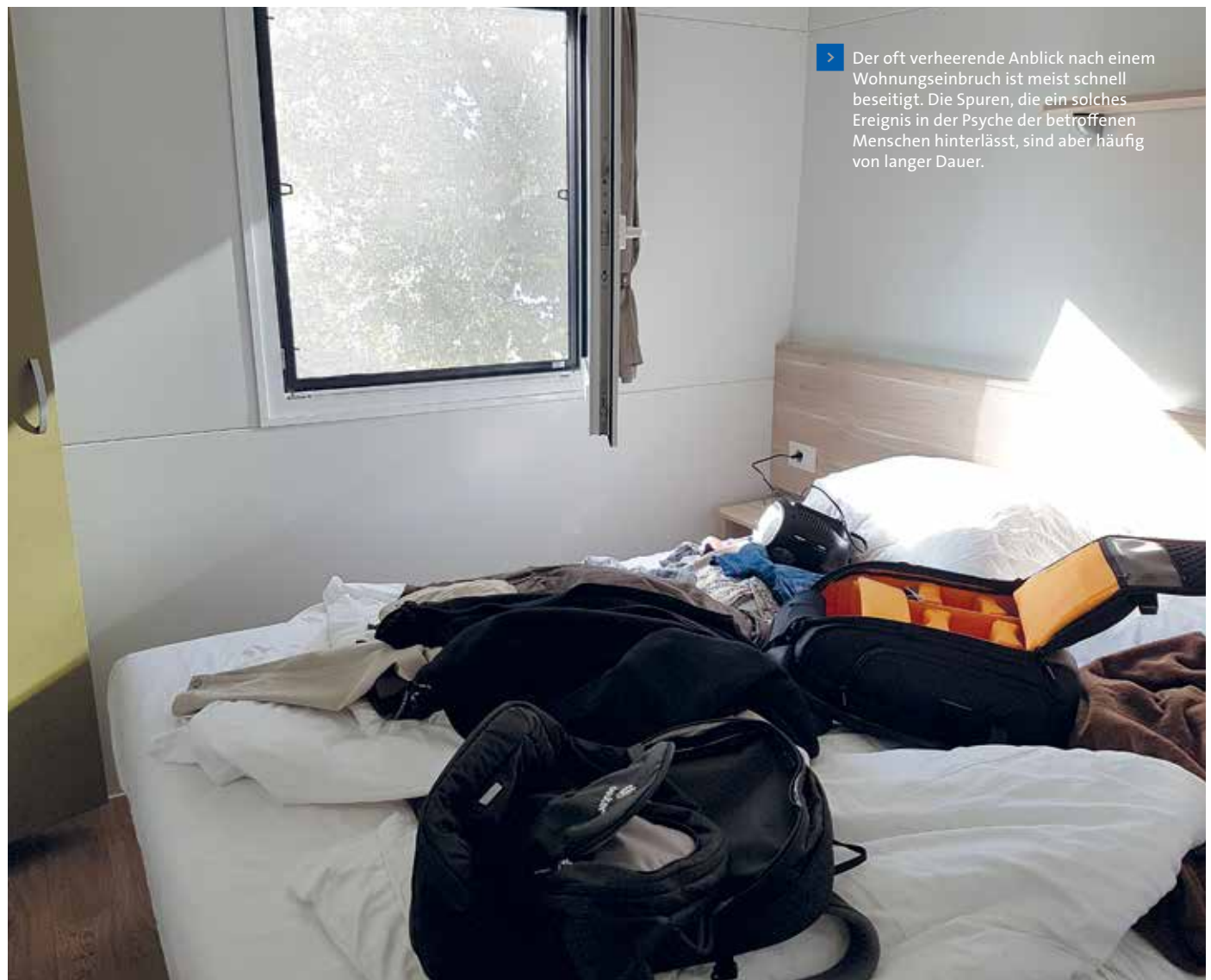
Nach Auffassung der DPoIG NRW ist die Forderung der

CDU grundsätzlich zu unterstützen. Aus fachlicher Sicht schränken die Experten der DPoIG NRW den Wert der Kommissionen allerdings auch ein, da der Erfolg nur dann eintreten kann, wenn die Rahmenbedingungen auch dafür geschaffen werden. So macht die Bildung einer Kommission insbesondere dann Sinn, wenn konkrete Täterhinweise vorliegen oder ein Serienzusammenhang zu erkennen ist.

Nach Auffassung der DPoIG NRW mangelt es insbesondere an Informationen aus der Bevölkerung. Diese sind für die Erkenntniserlangung der Polizei aber besonders wichtig.

Auch kann die Polizei nur in viel zu wenig Fällen von verdeckten Möglichkeiten der Datenerhebung wie zum Beispiel der Telekommunikationsüberwachung Gebrauch machen. Die Rechtsgrundlage zur Telekommunikationsüberwachung ergibt sich aus § 100 a StPO. Sie kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen einer Katalogstraftat eingesetzt werden.

Bei den Eigentumsdelikten sind aber nur der Bandendiebstahl und der schwere Bandendiebstahl in den Katalog aufgenommen. Ein Wohnungseinbruchdiebstahl, auch wenn er gewerbsmäßig



> Der oft verheerende Anblick nach einem Wohnungseinbruch ist meist schnell beseitigt. Die Spuren, die ein solches Ereignis in der Psyche der betroffenen Menschen hinterlässt, sind aber häufig von langer Dauer.



begangen ist, reicht für die Anordnung einer solchen Maßnahme nicht aus.

Die DPolG NRW fordert daher, den Katalog um den Tatbestand des § 244 (1) Nr. 3 StGB (Wohnungseinbruchdiebstahl) zu erweitern. Dies würde die polizeiliche Ermittlungsarbeit erheblich vereinfachen, denn momentan muss die Polizei noch am Anfang der Ermittlungen eine Bandeneigenschaft begründen. Diese liegt aber nur vor, wenn sich mindestens drei Personen zur dauerhaften Begehung von Wohnungseinbrüchen zusammengetan haben. Zu Beginn der Ermittlungsarbeit ist dies oftmals nur extrem schwer zu begründen.

Daneben gilt es, den § 243 (1) Nr. 3 StGB (gewerbsmäßiger Diebstahl) in den Katalog aufzunehmen. Die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung lässt erwarten, dass erheblich mehr Delikte aufgeklärt werden können. Nach Auffassung der DPolG NRW bedarf es bei der Forderung der CDU nach der Verdoppelung der Ermittlungskommissionen einer oben dargestellten Bündelung von Maßnahmen. Ansonsten läuft dieser Vorstoß ins Leere.

► „Erster Angriff“ durch feste Teams

Der Forderung nach der Durchführung des „Ersten Angriffs“ durch feste Teams mit klar definierten Aufgaben erteilt die DPolG eine klare Absage.

Der Antrag der CDU berücksichtigt nach Auffassung der DPolG nicht, dass der „Erste Angriff“ aus zwei Phasen, nämlich dem Sicherungs- und dem Auswertungsangriff besteht.

Der Sicherungsangriff kann erfahrungsgemäß nur durch Kräfte des Wachdienstes durchgeführt werden, da diese die

Einzigen sind, die schnell genug am Tatort verfügbar sind. Für die Ausübung des Sicherungsangriffs (zum Beispiel Verhinderung der Verfälschung oder Vernichtung von Spuren, Erlangung erster Täterhinweise, Einleitung von Fahndungen, ...) sind die Beamten des Wachdienstes nach Auffassung der DPolG auch hervorragend qualifiziert.

Die Erhebung des Tatbefundes wird in der Regel ohnehin von geschulten Kräften der Ermittlungsdienste vorgenommen. Nur im Ausnahmefall werden Beamte des Wachdienstes auch einen Auswertungsangriff vornehmen und einen Tatortbefundbericht fertigen.

Die Bildung festgelegter Teams bindet nach Auffassung der DPolG darüber hinaus zu viel Personal und gerade dies ist bei der Polizei NRW nicht ausreichend vorhanden.

► Einführung der Schleierfahndung

Die Einführung der Schleierfahndung hat die CDU erst unlängst in einem Antrag (Drucksache 16/11307) gefordert. Auch zu diesem Thema hat die DPolG als sachverständige Organisation Stellung bezogen.

Es lässt sich feststellen, dass die bisherigen Strategien zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls nicht ausreichen. Obschon durch das Konzept „MOTIV“ (Mobile Täter im Visier) erkannt wurde, dass zahlreiche Tätergruppen grenzüberschreitend operieren, fehlt es der Polizei NRW an einem Instrument zur verdachtsunabhängigen Kontrolle von Personen in Grenznähe.

Die Polizei NRW hat lediglich die Möglichkeit, nach den Voraussetzungen des § 12 PolG NRW die Identität von Personen festzustellen.

Auch der Antrag der CDU reicht nicht weit genug. Es genügt oft nicht, die Identität der Personen festzustellen. Es gilt auch die Person selbst und ihre mitgeführten Sachen (zum Beispiel Kraftfahrzeuge) zu durchsuchen, um Hinweise auf eventuelle Tatausführungen oder entsprechende Tatvorbereitungen zu erlangen, wenn dies im Einzelfall geboten scheint. Ohne diese Instrumente würde auch die Schleierfahndung sehr oft ins Leere laufen.

Die Vorstellung, die Polizei hätte auch mit den bisherigen Instrumenten ausreichende Möglichkeiten, da ja durch Verkehrskontrollen gemäß § 36 (5) StVO anlasslose Kontrollen möglich seien, führt nicht zum Ziel. Die Maßnahmen nach der StVO sind ausschließlich auf Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeugführers sowie des Pkw gerichtet. Mitfahrende Insassen können überhaupt nicht überprüft werden, sofern sie nicht gegen Verkehrsvorschriften verstoßen. Eine Durchsuchung des Kraftfahrzeugs ist nach dieser Norm ebenfalls gänzlich ausgeschlossen.

Die Schleierfahndung kann im wichtigen grenznahen Bereich ein gutes Instrument sein. Sie muss aber mit den richtigen Befugnissen verknüpft werden, wenn sie im Bereich der Bekämpfung des WED richtungsweisende Ergebnisse erbringen soll.

► Zeitnaher landesweiter Einsatz des Instruments „Predictive Policing“

Die Forderung zum zeitnahen Einsatz von „Predictive Policing“, also einer Software zur Früherkennung von Wohnungseinbruchdiebstählen aufgrund von Wahrscheinlichkeitsberechnungen, kann von der DPolG NRW noch nicht in

vollem Umfang gestützt werden.

Momentan liegen Erfahrungen im Umgang mit derartigen Systemen insbesondere in der Schweiz und in Bayern vor. In Nordrhein-Westfalen wurde in Köln und in Duisburg eine entsprechende Software getestet. Der Test wird momentan auf weitere Behörden ausgedehnt. Auswertungen hierzu stehen noch aus. Auch wenn die DPolG jede Möglichkeit der Bekämpfung des WED grundsätzlich als Gewinn betrachtet, ist eine überhastete Einführung nicht anzustreben.

Derzeit weiß man, dass „Predictive Policing“ gerade in Ballungsräumen funktionieren kann. Wie sich derartige Programme in ländlichen Räumen anwenden lassen, ist noch nicht hinreichend erforscht.

Die DPolG lehnt das Instrument nicht ab, fordert aber eine fachlich fundierte Vorbereitung und eine genaue Analyse des bestehenden Piloten, um einen bestmöglichen Gewinn durch diese zukunftsweisende Technik zu erzielen.

► Sicherheitskooperation mit angrenzenden Bundesländern

Ein weiterer wichtiger Baustein zur Bekämpfung des WED stellt nach Auffassung der CDU-Fraktion eine Sicherheitskooperation mit angrenzenden Bundesländern dar.

Die CDU bezieht sich in ihrer Forderung auf die Erfahrungen, die in Bayern und Baden-Württemberg gemacht wurden, um gegen osteuropäische Einbrecherbanden vorzugehen.

Diese Forderung wird von der DPolG NRW gestützt. Allerdings kann dies nur ein erster Schritt sein, denn im Grunde genommen ist die stärkere Zu-



sammenarbeit aller Bundesländer erforderlich. Hierzu muss der Informationsaustausch verbessert werden und es bedarf gleicher Standards bei der Bekämpfung des WED. NRW steckt in vielen Bereichen noch in den „Kinderschuhen“ und hinkt anderen Bundesländern hinterher.

So gibt es beim LKA zwar eine zentrale Werkzeugspurensammlung, eine zentrale Schuhspurensammlung hingegen gibt es nicht. Gerade der Austausch von entsprechendem Spurenmaterial hat in Bayern und Baden-Württemberg entsprechende Erfolge hervorgebracht – hier besteht in NRW also noch Handlungsbedarf. Allerdings hindert dieser Umstand nicht daran, mit dem sofortigen Austausch kriminalpolizeilicher Lagebilder zu beginnen, um einen Überblick über mögliche reisende Täter zu erlangen.

■ Verbesserte Zusammenarbeit in der Euregio

Eine verbesserte Zusammenarbeit in der Euregio ist aus vielerlei Gründen anzustreben. Im Bereich der Terrorbekämpfung haben diesbezüglich auch bereits Veränderungen und Verbesserungen stattgefunden. Sollte sich erweisen, dass sich die grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung zwischen Belgien, den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen nicht signifikant in den bisherigen Strukturen verbessern lässt, ist zu überlegen, ob nicht ein Zentrum zu bilden ist, in welches die beteiligten Länder Beamte entsenden.

Ein derartiges Vorgehen könnte Kräfte freisetzen, die für operative Aufgaben benötigt werden. Diesen Schritt sollte man aber erst gehen, wenn die bisherigen Möglichkeiten keine gewünschten Erfolge erbringen.

■ Sofortiger Verzicht auf sinnlose Blitzmarathons

In der massenhaften Geschwindigkeitsüberwachung bei den sogenannten Blitzmarathons sieht die CDU eine Verschwendung personeller Ressourcen und fordert daher die sofortige Einstellung derartiger Maßnahmen.

Die DPolG sieht das differenzierter und erkennt auch in Blitzmarathons durchaus einen Sinn. Eine Studie der RWTH Aachen bescheinigt dem Blitzmarathon überdies ebenfalls eine positive Wirkung.

Die Überwachung des Straßenverkehrs und die Bekämpfung der Hauptunfallursachen gehören zu den Kernkompetenzen der Polizei NRW. Hierfür sind in erster Linie die speziellen Kräfte der Direktion Verkehr zuständig. Unterstützt werden diese bei der Bewältigung der wichtigen Aufgabe durch den Wachdienst und durch die Einsatzhundertschaften.

Die DPolG NRW regt im Zusammenhang mit dem Blitzmarathon an, die Maßnahmen mit anderen Schwerpunktmaßnahmen zu kombinieren. Daten, die durch die Verkehrsüberwachungen erhoben werden, können auch zur Verhinderung, Fahndung und Aufklärung im Bereich der Bekämpfung der Einbruchskriminalität und sogar bei der Terrorbekämpfung Verwendung finden. Diesen Ansatz gilt es, stärker zu verfolgen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Antrag der CDU sehr umfangreiche Ansätze enthält, die dazu dienen können, die Wohnungseinbruchskriminalität effektiver zu bekämpfen.

Es muss aber immer berücksichtigt werden, dass die personellen Ressourcen der Polizei

kurzfristig nicht aufgestockt werden können. Für viele Maßnahmen fehlt bereits jetzt das Personal.

Die bereits bestehenden Belastungen sind für den Personalkörper bereits jetzt zu hoch. Dies wird durch die hohe Anzahl an Überstunden ein-drucksvoll belegt.

Insofern ist jede Neuerung auch hinsichtlich der Belastungen für die Beamtinnen und Beamten zu beleuchten. Insbesondere deshalb unterstützt die DPolG nicht alle Forderungen vorbehaltlos.

Das vorhandene Personal muss sinnvoll und zielgerichtet eingesetzt werden.

Insofern ist es bedauerlich, dass die CDU ihren Antrag nicht mit einer Entlastung der Polizei von Aufgaben verknüpft hat, denn nur dann können zusätzliche Aufgaben auch effektiv umgesetzt werden.

Im Kontext zur Frage des zielgerichteten Einsatzes der Polizeikräfte fällt immer wieder auf, dass die Polizei in relevanten Zeiten (insbesondere in den späten Abendstunden freitags und samstags) über 40 Prozent der außenveranlassten Einsätze für andere Behörden übernimmt. Die Bewältigung von Ruhestörungen, für die eigentlich die Ordnungsbehörden zuständig sind, bindet demnach fast die Hälfte der operativen Kräfte. Anlasslose Streifenfahrten in belasteten Bereichen sind dann überhaupt nicht mehr machbar. Und gerade diese stellen einen wichtigen Baustein bei der Bekämpfung der Kriminalität und insbesondere im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls dar. Betrachtet man die Tatsache, dass die Polizeidichte in NRW so niedrig ist wie in keinem anderen Bundesland, ist der optimale Per-

sonaleinsatz überragend wichtig.

Insofern sind endlich Maßnahmen zu ergreifen, welche die Ordnungsbehörden verpflichten, ihren Aufgaben auch operativ nachzukommen. Hierzu hat die DPolG bereits weitreichende Vorschläge unterbreitet. Diese sind durch die Politik endlich umzusetzen.

Weiterhin muss aber auch festgestellt werden, dass die Zahlen im Bereich des WED in der Tat erschreckend hoch ausfallen. Allerdings erhöhte sich auch der Anteil der Wohnungseinbrüche, die im Versuchsstadium stecken geblieben sind. Dies ist ein Indiz dafür, dass gerade im Bereich der Kriminalprävention inzwischen erhebliche Erfolge zu verbuchen sind. In diesem Segment sind die Bemühungen der Polizei nach Auffassung der DPolG weiterhin hochzuhalten und gegebenenfalls noch zu verstärken.

Ebenso ist zu erkennen, dass der Ansatz von „MOTIV“ langfristig Erfolge aufzeigen wird. Andere Bundesländer übernehmen inzwischen diese Strategie. In diesem Bereich könnte eine stärkere länderübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll sein. Auf keinen Fall aber dürfen neue Maßnahmen dazu führen, die beginnenden Erfolge im Bereich der Bekämpfungsstrategie „MOTIV“ zu gefährden.

Denn alle Maßnahmen müssen darauf gerichtet sein, die Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls zu verbessern und damit objektiv für mehr Sicherheit zu sorgen sowie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig zu verbessern. Gelingt dies nicht, gerät der Rechtsstaat weiter unter Druck. Dies würde einen weiteren Autoritätsverlust des Staates und seiner handelnden Organisationen bedeuten. ■

Polizei Nordrhein-Westfalen erprobt „Semistationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen“

Von Wolfgang Blindenbacher, Leitender Polizeidirektor a. D.,
Vorsitzender der DPoIG-Kommission Verkehr

Nach wie vor ist zu hohe Geschwindigkeit der „Killer Nr. 1“ auch auf nordrhein-westfälischen Straßen. Alleine im Jahr 2015 starben landesweit mehr als 150 Menschen bei geschwindigkeitsbedingten Verkehrsunfällen. Daher ist dieser Hauptunfallursache mit allen Mitteln entgegenzutreten. Derzeit erprobt das Polizeipräsidium Köln im Auftrag des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD) sogenannte „Semistationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen“ in einem dreimonatigen Test (September bis November 2016). Der Direktor des LZPD, Rainer Pannenbäcker, führt dazu aus: „Mit den neuen Anlagen können wir an Unfallbrennpunkten und überall dort, wo zu schnell gefahren wird, die Geschwindigkeit rund um die Uhr überwachen, ohne Polizeibeamte vor Ort einzusetzen“ (LZPD Presseportal vom 1. September 2016).



> „Semistationäre Geschwindigkeitsmessenanlage“ in Bonn

Die neue Technik zeichnet sich dadurch aus, dass sie semistationär (auf kompakten Kleinhängern absenkbar verbaut) und temporär (Tage, Wochen oder Monate) an wechselnden Orten eingesetzt werden kann. Darüber hinaus dürfen die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassenen „Semistationären Geschwindigkeitsmessenanlagen“ ohne permanent „vor Ort“ anwesendes Personal eingesetzt werden, denn ein sogenannter „aufmerksamer Messbetrieb“ durch Bedienpersonal ist bei dieser Technik entbehrlich. Durch diese Gegebenheiten erweitern sich die Einsatzmöglichkeiten: So ist es nun mög-

lich, beispielsweise vorübergehend bestehende Autobahnbaustellen zu überwachen und gegebenenfalls mit der Baustelle zu „wandern“. Da dies dann auch nicht mehr von der Verfügbarkeit des Bedienpersonals abhängt, besteht die Möglichkeit des „Rund um die Uhr“-Einsatzes.

Das Ergebnis der Evaluierung des Blitzmarathons durch die RWTH Aachen verstärkt diesen Ansatz, da gerade zur Nachtzeit und an Wochenenden besonders hohe Geschwindigkeitsverstöße festgestellt werden.

Die Vorteile der „Semistationären Geschwindigkeitsmessen-

anlagen“ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- > „Semistationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen“ haben eine größere räumliche und zeitliche Flexibilität gegenüber klassischen stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen.
- > Der vorzuplanende Personalaufwand ist deutlich geringer – lediglich die Wartung, zum Beispiel Akkuversorgung bei nicht vor Ort vorhandener Stromquelle, erfordert Personal.
- > Die Anlagen sind durch elektronische Alarmmelder gegen Diebstahl und Vandalismus geschützt.

Erste Anlagen dieser Art sind in nordrhein-westfälischen Kommunen bereits erfolgreich im Einsatz. So im Bereich der etwa 6,5 Kilometer langen Großbaustelle der BAB 3 zwischen der Anschlussstelle Mettmann und dem Autobahnkreuz Hilden. Dort wurden vorher eine Vielzahl von Verkehrsunfällen mit zum Teil schweren und schwersten Folgen (viele mit der Ursache „Geschwindigkeit“) registriert. Die Gefährdung bestand aber nicht nur für die in diese Unfälle verwickelten Verkehrsteilnehmer, sondern auch für die in der Großbaustelle tätigen Bauarbeiter. Durch die zuständige Verkehrsunfallkommission



der Bezirksregierung Düsseldorf gebeten, sah sich der zuständige Kreis Mettmann Ende 2015 veranlasst, dort eine „Semistationäre Geschwindigkeitsmessanlage“ in Betrieb zu nehmen. Die Anlage sorgt inzwischen für eine spürbare Geschwindigkeitsreduzierung im gesamten Baustellenbereich – das hat sich positiv auf das Verkehrsunfallaufkommen ausgewirkt, die Rückgänge sind signifikant.

Auch die innerörtliche Verkehrsüberwachung kann durch

tage- oder wochenweise an wechselnden Orten durchgeführten Einsatz dieser Technik flexibel realisiert werden. Das ist unabhängig davon, ob es sich dabei um Gefahrenstellen durch festgestellte Unfallhäufungspunkte beziehungsweise -strecken oder um identifizierte „Raserstrecken“ handelt. So hat die Stadt Bonn im Juni des Jahres 2016 einen sechsmonatigen Testbetrieb mit einer „Semistationären Geschwindigkeitsmessanlage“ begonnen. Insgesamt wurden durch die eine, an unterschiedlichen

Stellen der Stadt Bonn eingesetzte Anlage bis Ende September mehr als 12 000 Geschwindigkeitsüberschreitungen gemessen. Erste Erfahrungen zeigen, dass die Zahl der Geschwindigkeitsverstöße an einer Messstelle nach einer Einsatzzeit von circa zehn bis zwölf Tagen um bis zu 50 Prozent abnimmt.

Es ist zu hoffen, dass die polizeiliche Erprobung der „Semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen“ beim Polizeipräsidium Köln, die sowohl

den Einsatz auf der Autobahn als auch im innerstädtischen Bereich untersuchen soll, zu ähnlich positiven Ergebnissen kommt. Erich Rettinghaus, Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft Nordrhein-Westfalen, führt dazu aus: „Die neue Technik erlaubt es, die Geschwindigkeitsüberwachung zu intensivieren, ohne mehr Personal einzusetzen. Dies erscheint angesichts der durch die angespannte Sicherheitslage hervorgerufenen höheren Arbeitsbelastung sehr zielführend.“ ■

Freie Heilfürsorge – Besteht ein Anspruch auf Geburt eines Kindes im Ausland?

Die Freizügigkeit ermöglicht den Menschen den Wohnort in der Europäischen Union frei zu wählen. Fraglich ist, ob dieser Grundsatz auch bei der medizinischen Versorgung greift.

Viele kennen die Problematik – man hat eine Verletzung erlitten und benötigt eine Heilbehandlung. Alle, die das bereits einmal erleben mussten wissen, dass sie eine Kostenübernahmeerklärung seitens des Polizeiarztlichen Dienstes (PÄD) benötigen, bevor die Heilbehandlung beginnt. Andernfalls ist nicht gewährleistet, dass die Freie Heilfürsorge auch die Kosten für die Behandlung trägt.

Soweit ist das bekannt und in der Regel auch unproblematisch.

Wie aber sieht es aus, wenn eine Polizeibeamtin ein Kind zur Welt bringt – ist da gewährleistet, dass die Freie Heilfürsorge die Kosten für die Geburt übernimmt?

Gefühlsmäßig würde das wohl niemand bezweifeln. Wie bei allen Dingen im Rechtsverkehr gilt aber auch hier, dass nur ein

Blick in die Rechtsgrundlage auch Sicherheit geben kann.

Die Freie Heilfürsorge NRW ist in der FHVOPol geregelt. Sofern dort keine speziellen Regelungen über Heilbehandlungen aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V).

Selbstverständlich ist auch die Geburt eines Kindes von den Leistungen der Freien Heilfürsorge abgedeckt. Insofern können sich alle werdenden Mütter unter den Polizeibeamtinnen beruhigt zurücklehnen. Das gilt übrigens auch für im Ausland lebende Polizeibeamtinnen. Wobei dies bis vor kurzer Zeit noch gar nicht so klar war.

Birthe Frese, Polizeibeamtin im Landrat Kleve, musste diese Erfahrung machen.

Erst ein Rechtsstreit, getragen vom gewerkschaftlichen

Rechtsschutz, brachte Klarheit und ein letztlich beruhigendes Ergebnis für die werdende Mutter.

Um den Sachverhalt erschließen zu können, muss man ein paar Monate zurückblicken.

Birthe Frese erwartete ihr zweites Kind. Sie lebt in den Niederlanden und brachte ihr erstes Kind im Jahr 2011 in einem Krankenhaus in den Niederlanden zur Welt. Damals lief alles recht reibungslos.

Sie beantragte eine Kostenübernahme für eine Entbindung in einem niederländischen Krankenhaus. Diese wurde auch bewilligt.

Die Erfahrungen des Jahres 2011 machten Birthe Frese zusehends vorsichtiger, dass sie im Juni 2016, ebenfalls in einem niederländischen Krankenhaus, ein gesundes Kind zur Welt bringen würde. Aber diesmal

wurde die Kostenübernahme abgelehnt.

Begründet wurde die Ablehnung damit, dass gemäß § 11 FHVOPol Krankenhausbehandlungen im Ausland nur dann übernommen werden, wenn der Auslandsaufenthalt vorübergehend ist. Insofern habe Birthe Frese auch keinen Anspruch auf Kostenübernahme der Entbindung.

Birthe Frese hätte überhaupt nichts gegen eine Entbindung in Deutschland gehabt. Aber die Entfernung zum nächstgelegenen deutschen Krankenhaus betrug immerhin 50 Kilometer. Das Krankenhaus in den Niederlanden befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Wohnort und kann in zwei Minuten erreicht werden. Nebenbei wurde durch die Weigerung der Kostenübernahme auch noch die Betreuung durch eine Hebamme erschwert. Deutsche Hebammen

führen keine Betreuung im Falle eines Grenzüberschreitens durch. Insofern war Birthe Frese auf eine niederländische Hebamme angewiesen, welche aber durch die Freie Heilfürsorge nicht bezahlt würde.

Erschwerend kam hinzu, dass Birthe Frese eine Risikoschwangerschaft hatte, da bei ihrem Kind der Verdacht eines Herzfehlers durch den behandelnden Arzt diagnostiziert wurde. Insofern bestand ein erhöhtes Risiko – eine weite Fahrt zum Krankenhaus oder aber eine Schwangerschaft ohne Betreuung durch eine Hebamme waren selbstverständlich undenkbar.

Insofern war klar, dass sich die werdende Mutter nicht widerstandslos ihrem Schicksal ergeben würde.

Die Korrespondenz mit dem zuständigen polizeiärztlichen Dienst in Oberhausen führte jedoch zu keiner veränderten Lage. Insofern wurde das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) als Träger der Freien Heilfürsorge in den Sachverhalt einbezogen.

➤ Haltung des LZPD:

Das LZPD unterstützte die Haltung des PÄD und verweigerte die Übernahme der Kosten für eine Behandlung in einem niederländischen Krankenhaus.

In der Begründung führte das LZPD zusätzlich überraschend an, dass die Geburt eines Kindes keine Erkrankung darstelle, sodass § 11 FHVOPol als Grundlage für eine Kostenübernahme überhaupt nicht greifen könne, da eine Krankenhausbehandlung im Ausland lediglich im Falle einer Erkrankung erfolgen könne.

Zudem könne sich die Beamtin nach Auffassung des LZPD nicht auf die allgemeinen Regelungen

des SGB V berufen (wie es ja im Falle einer fehlenden speziellen Regelung in der FHVO-Pol vorgesehen ist), weil der Geltungsbereich des SGB V das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sei.

Nunmehr blieb also nur noch der Gang vor das Verwaltungsgericht.

Dort bestätigte man kurzerhand die Haltung des PÄD sowie des LZPD.



➤ Birthe Frese und der kleine Dex freuen sich über den Steiff-Teddy, den der Vorsitzende des DPoIG-Kreisverbandes Kleve, Jörg Kessler, an die beiden als Geschenk überreicht.

Nach Korrespondenz mit dem Landesverband NRW der DPoIG war für Birthe Frese klar, der juristische Weg wird weiter beschritten. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) sollte eine Entscheidung herbeiführen und der gewerkschaftliche Rechtsschutz würde Birthe Frese die Voraussetzungen bieten. Ohne den entsprechenden Rechtsschutz wäre es Birthe Frese wohl auch kaum möglich gewesen, das Verfahren weiterzuführen. Schließlich war der Streitwert mit 5 000 Euro nicht gerade gering und die Erfolgsaussichten waren eher als vage einzustufen.

➤ Beschluss des OVG:

Das Oberverwaltungsgericht kam dann letztlich zu einer klaren, aber völlig anderen Bewertung als das LZPD und das Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Im Wege der einstweiligen Anordnung fasste das OVG den Beschluss, dass die Kosten für die Entbindung in einem niederländischen Krankenhaus sowie die Betreuungskosten ein-

das Krankenhaus in Deutschland zu erreichen. Zudem hielt es die Richter am OVG auch nicht für zumutbar, dass Frau Frese ihren Wohnsitz temporär nach Deutschland verlagere, da ein errechneter Geburtstermin kein festgelegter Entbindungstermin sei. Insofern unterscheidet sich eine Entbindung deutlich von einer geplanten Operation.

Auch das OVG stellte noch einmal heraus, dass die Geburt eines Kindes keinesfalls eine Krankheit sei.

Allerdings hoben die Richter ausdrücklich hervor, dass der bereits oben angeführte § 11 FHVOPol eine Regelungslücke enthalte, die auf jeden Fall zugunsten der Anspruchsberechtigten zu interpretieren sei. So folgerten die Richter, dass der Zweck der Freien Heilfürsorge, die Gesundheit der Beamtinnen und Beamten zu erhalten oder wiederherzustellen (siehe § 2 Abs. 1 Satz 1 FHVOPol) konterkariert würde, wenn die Erstattungsfähigkeit anlässlich einer Schwangerschaft und Entbindung im Ausland aus dem System der Freien Heilfürsorge grundsätzlich ausgeschlossen würde.

Zudem würde vieles dafür sprechen, dass europäisches Recht verletzt würde, wenn eine Behandlung im Ausland durch die Freie Heilfürsorge nicht erstattet würde. Schließlich sind Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung durch eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes geregelt. Hiernach sind die Versicherten grundsätzlich frei in der Entscheidung, ob sie die Gesundheitsversorgung in einem anderen als ihrem Versicherungsmitgliedstaat in Anspruch nehmen.

Allerdings gelten diese Bestimmungen nur in dem Umfang,



in dem auch eine Gesundheitsversorgung im Ursprungsland der Versicherung vorgenommen worden wäre.

Birthe Frese konnte durch den Beschluss des OVG ihr Kind in den Niederlanden zur Welt bringen.

Die sehr enge Auslegung des LZPD und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf haben glücklicherweise keine Bestätigung

seitens des OVG erfahren. Der Rechtsstreit, den die Beamtin gegen das Land Nordrhein-Westfalen geführt hat, setzt die Landesregierung nunmehr unter Druck, die vorhandene Regelungslücke zugunsten der Polizeibeamtinnen zu ändern.

Auch wenn der Sachverhalt sicher nur wenige Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen betreffen dürfte, zeigt er doch deutlich, dass es sich lohnt

für seine Rechte zu kämpfen. Zudem wird deutlich, wie wichtig es ist, einen starken Partner in Rechtsfragen an seiner Seite zu haben. Das Dienstleistungszentrum des Deutschen Beamtensyndikats NRW (DBB NRW) war in vielerlei Hinsicht dieser starke Partner. Schließlich wurde das Streitverfahren nicht nur wirtschaftlich abgesichert. Die hervorragenden Fachanwälte des DBB NRW haben es zudem auch verstanden, die

Interessen von Birthe Frese vor dem OVG erfolgreich zu vertreten. Die DPoIG NRW erwies sich somit einmal mehr als eine starke Gemeinschaft.

Die Redaktion des POLIZEISPIEGEL schließt sich den Glückwünschen des DPoIG-Kreisverbandes Kleve zur Geburt des kleinen Dex an und wünscht dem neuen Erdenbürger viel Glück und Gesundheit für die Zukunft. ■

Jahreshauptversammlung des DPoIG-Kreisverbandes Münster

Der erfolgreiche Kreisverband Münster blickte auf seiner Jahreshauptversammlung zurück, stellte sich für die Zukunft neu auf und diskutierte mit seinen Mitgliedern die aktuellen Herausforderungen der Polizei.

Bei der sehr gut besuchten Jahreshauptversammlung des DPoIG-Kreisverbandes Münster konnte der Vorsitzende Andre Middrup auf ein sehr erfolgreiches Jahr 2016 zurückblicken. Mehr als 60 Neumitglieder sprechen für einen wahrnehmbaren und äußerst aktiven Kreisverband. Auch bei den diesjährigen Personalratswahlen konnten deutliche Zugewinne (plus drei Sitze) als gemeinsame Liste mit dem BDK

erzielt werden. Andre Middrup (Vorsitzender) und Michael Habeck (stellvertretender Vorsitzender) wurden in ihren Ämtern bestätigt. Martin Panick wurde zum neuen Kassenwart gewählt. Er übernimmt das Amt von Stefan Schubert, der in eine andere Behörde versetzt wurde. Zum Andenken an die gute gemeinsame Zeit in Münster überreichte Andre Middrup eine hochwertige Schreibmappe der DPoIG an Stefan Schu-



Der Vorsitzende des DPoIG-Kreisverbandes Münster, Andre Middrup, überreichte dem scheidenden Schatzmeister Stefan Schubert eine hochwertige Schreibmappe als Ausdruck des Dankes für dessen tolle und ausgesprochen zuverlässige Arbeit für den Kreisverband.

bert. Marie Schmitz-Moormann mit ihren Stellvertretern Roman Gottheil, Joana Safra-Feye und Linda Nowak übernehmen ab sofort den örtlichen Vorsitz der JUNGEN POLIZEI. Um den Tarifbereich kümmert sich nun Markus Wieck.

Die Mitglieder freuten sich auch über die Teilnahme des Vorsitzenden des BDK Münster, Thomas Hakenes, der damit die gute Zusammenarbeit beider Gewerkschaften auf örtlicher Ebene untermauerte.



Nach den Wahlen waren die AZVO Pol, die Frauenförderung, die Ausstattung des Wachdienstes und die beabsichtigte Organisationsanpassung in der Direktion Kriminalität nur einige der Themen, die die Mitglieder mit dem Polizeipräsidenten Hajo Kuhlisch intensiv diskutierten, bevor die gelungene Versammlung mit einem gemeinsamen Essen endete. ■